

Bundesamt für Energie
Sektion NE
3003 Bern

Zürich, 11.03.2015

Stellungnahme „Strategie Stromnetze“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Strategie Stromnetze.
Bitte entnehmen Sie den folgenden Seiten die Anmerkungen zum erläuternden Bericht
Strategie Stromnetze sowie zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Ulrich W. Suter
Präsident SATW

Stellungnahme zum erläuternden Bericht Strategie Stromnetze

1.1.6 Handlungsbedarf (Seite 13)

„Die Übertragungskapazitäten an den Grenzen sind ausgereizt und der Handel wird dadurch erschwert“. Diese Aussage stimmt nur in Richtung Frankreich. In Richtung Deutschland, Österreich und Italien beträgt die Leitungskapazität auf der Schweizer Seite jeweils mehr als das Doppelte, als derjenigen auf der anderen Seite der Grenze.

1.2.2 Leitlinien für den Um- und Ausbau der Elektrizitätsnetze (Seite 14)

6. Nationale Bedeutung der Stromnetze

Wir lehnen den Vorschlag ab, dass der Bundesrat den elektrischen Anlagen der Netzebenen 1 bis 3 ein höherwertiges Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 des Natur – und Heimatschutzes zukommen lassen kann. Nach wie vor soll dem Natur-, Landschaft- und Heimatschutz ein höherwertiges Interesse zukommen. Die Linienführung von Hochspannungsnetzen kann problemlos um unter Schutz stehende Landschaften, Tourismusgebiete oder Objekte geführt werden. (Siehe Hochspannungsleitung Pradella-Martina im Gegensatz zur Leitung Pradella-Zernez im Bereich Scuol-Ftan-Ardez).

8. Mehrkostenfaktor

Bei der Berechnung des Mehrkostenfaktors für die Ebene 3 muss eine Verlustbewertung von Freileitung und Erdkabel berücksichtigt werden. I.d.R. haben Erdkabel kleinere Leitungsverluste über die Lebensdauer als Freileitungen. Wenn die Verbesserung der Energieeffizienz dem Bundesrat wichtig ist, ist eine Berücksichtigung der Verlustbewertung zwingend. (Bei der Beschaffung von Transformatoren wird die Verlustbewertung (Eisen- und Kupferverluste) seit langer Zeit voll auf den Kaufpreis zugeschlagen).

1.2.3.3 Nationales Interesse /Sachplan Energienetze (Seite 32)

Wir lehnen den Vorschlag ab, dass jeweils zuständige Entscheidungsbehörden direkt eine Interessensabwägung durchführen und entsprechend von der ungeschmälerten Erhaltung eines Objektes im Sinne von Art. 5 NHG abgewichen werden kann. Die Schutzinteressen von nationaler Bedeutung, vor allem im Kultur- und Umweltbereich stehen über demjenigen des Ausbaus des Übertragungsnetzes.

1.2.3.4 Räumliche Koordination (Seite 34)

1. Festlegung Planungsgebiete

Bei der Festlegung der Planungsgebiete müssen zusätzlich noch folgende Kriterien berücksichtigt werden:

In den Planungsgebieten dürfen keine unter Natur- oder Landschaftsschutz stehenden Gebiete und keine unter Heimatschutz stehenden Objekte enthalten sein. Die Korridore sind so festzulegen, dass zukünftige Übertragungsleitungen einen Mindestabstand von einem Kilometer zu Wohngebieten einhalten (Lärmverursachende Koronarentladungen).

1.2.4 Optimierung der Bewilligungsverfahren (Seite 37)

Laufende Gesetzgebungsprozesse

Wir lehnen die Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht ab. (Beschneidung der Mitsprachemöglichkeit der Bürger). Zudem darf die Mitwirkung der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission nicht eingeschränkt werden.

Stellungnahme zum Bundesgesetz über den Um- und Ausbau der Stromnetze

Art. 15c

Zu Abs. 1, folgende Ergänzung:

Die Verlustbewertung bei der Netzebene 3 von Freileitung und Erdkabel muss im Kostenvergleich berücksichtigt werden.

Art. 15d

Zu Abs. 3, folgende Ergänzung:

Das nationale Interesse von Natur-, Landschafts- und Heimatschutz ist in jedem Fall höher zu gewichten.

Zu Abs. 4, folgende Ergänzung:

.....grundsätzlich als gleichrangig zu betrachten mit anderen nationalen Interessen, (neu) ausser Natur-, Landschafts- und Heimatschutz. Dieses Interesse steht über dem Bau und Umbau von Anlagen des Übertragungsnetzes. Dies gilt auch für Anlagen der SBB.

Art. 15h

Zu Abs. 2, folgende Ergänzung:

In den Planungsgebieten dürfen keine unter Natur- und Landschaftsschutz stehenden Gebiete sowie keine unter Heimatschutz stehenden Objekte enthalten sein.

Art 15i

Zu Abs. 1, folgende Ergänzung:

Die Korridore sind so festzulegen, dass zukünftige Übertragungsleitungen einen Mindestabstand von einem Kilometer zu Wohngebieten einhalten (Lärmverursachende Koronarentladungen)

Zu Abs. 2, folgende Ergänzung:

Bei der Evaluation der Übertragungstechnologie (Netzebene 1 bis 3) sind in jedem Fall, gemäss Bundesgerichtsurteil BGE 137 II 266 vom 5.4.2011 auch Erdkabel zu berücksichtigen, inkl. Verlustbewertung der einzelnen Technologien.

Zu Abs. 3, folgende Streichung:

.....und bestimmt die anzuwendende Übertragungstechnologie.

Art. 18

Zu Abs. 3, folgende Streichung:

Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.